



SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

zum Nachweis der Gemeinnützigkeit für einen angemeldeten Erholungsaufenthalt durch eine ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. bietet seinen Mitgliedern Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Gesundheit und ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Möglichkeit, die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist eine ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit der angemeldeten Personen. An die Erholungsbedürftigkeit sind aus medizinischer Sicht keine speziellen Anforderungen geknüpft. Der zu führende Nachweis wurde möglichst einfach gestaltet, sodass die Ärztin/der Arzt auf dem vorgesehenen Feld mit Stempel und Unterschrift die Erholungsbedürftigkeit allen auf dem Formular genannten Mitreisenden bestätigen kann. Die Bestätigung gilt in Verbindung mit dem Anmeldeformular für Erholungsaufenthalte/Themenreisen bis max. 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

	Name	Vorname
1	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____
4	_____	_____

Die Erholungsbedürftigkeit für alle genannten Personen wird bestätigt:

Stempel und ärztliche Unterschrift

Datum: _____